

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FW**
vom 15.09.2010

Sonderregelungen Schülertransport gemäß Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse

Ich frage die Staatsregierung:

Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wonach auf einzelnen Schulbuslinien in den bayerischen Alpen-Landkreisen gemäß den Ausführungen im „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden – Bonn 14. Juli 2005 – Nr. 2.8.3 Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze“ von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, eine niedrigere Ausnutzung der maximal zulässigen Stehplätze zu realisieren?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**
vom 20.10.2010

Bei der vorliegenden Schriftlichen Anfrage geht das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie davon aus, dass die Fragestellung die sog. freigestellten Schülerverkehre meint.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob auf einzelnen Schulbuslinien in den bayerischen Alpen-Landkreisen gemäß den Ausführungen im „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden – Bonn 14. Juli 2005 – Nr. 2.8.3 Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze“ von der Möglich-

keit Gebrauch gemacht wird, eine niedrigere Ausnutzung der maximal zulässigen Stehplätze zu realisieren.

Die Organisation der Schülerbeförderung ist eine Aufgabe der kommunalen Aufgabenträger. Diese sorgen im Rahmen ihres Organisationsermessens und unter Beachtung der Zumutbarkeit für die Schüler und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit für den Aufgabenträger für die zeitgerechte und sichere Beförderung der Schüler. Die Beförderung von Schülern kann dabei sowohl mit Schulbussen, die ausschließlich der Schülerbeförderung dienen (sog. freigestellte Schülerverkehre), als auch im allgemeinen Linienverkehr, der allen ÖPNV-Nutzern zur Verfügung steht, durchgeführt werden. In der Praxis werden mehr Schüler im Linienverkehr befördert als in „reinen“ Schulbussen.

Der o. g. Anforderungskatalog fasst die wichtigsten Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zusammen, die für die Schülerbeförderung maßgebend sind. Er enthält Vorgaben und Empfehlungen für die Ausstattung von Schulbussen, damit die in aller Regel für Erwachsene gebauten Fahrzeuge stärker den Belangen der Kinder und soweit wie möglich ihren Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Da der Anforderungskatalog kein Gesetz ist, gelten die darin enthaltenen Regelungen, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, nicht automatisch für alle zur Schülerbeförderung eingesetzten Fahrzeuge, sondern nur dann, wenn der Anforderungskatalog bei Abschluss des Vertrages zwischen den Verkehrsunternehmen und dem Schulträger (also im sog. freigestellten Schülerverkehr) mit einbezogen wurde bzw. einbezogen wird.

Mit der Verantwortung für die Auswahl sowie die anschließende Überwachung der eingesetzten Verkehrsunternehmen kommt den Aufgabenträgern im Rahmen der freigestellten Schülerbeförderung damit eine maßgebliche Rolle bei der Gewährleistung einer sicheren Beförderung zu.